

Geschäftszeichen	Datum: 10.09.2024	Drucksache Nr. 09-BV 2024-062
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung	Termin 01.10.2024	Beratungsergebnis
-----------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Genehmigung Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 39 Abs. 3, S. 3 und 4 KV M-V zum Beginn des Vergabeverfahrens und zur Auftragserteilung für Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik im Saal des Schützenhauses in Lassin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 39 Abs. 3 Satz 4 Kommunalverfassung M-V die Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Einleitung des Vergabeverfahrens für die Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik in der Halle des Schützenhauses Lassin (Akustikwandpaneele).

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Zu verschiedenen Anlässen wurde in der Halle des Schützenhauses in Lassen ein starker Nachhall festgestellt, welcher es den anwesenden Personen erschwert einer Ansprache zu folgen. Um diesen Nachhall entgegen zu wirken, sollen Akustikpaneele installiert werden. Da es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, wurde bei der Unteren Denkmalbehörde des Landkreis VG eine Denkmalrechtliche Genehmigung beantragt, diese liegt nun vor. Der Einbau soll schnellstmöglich erfolgen.

Gemäß der derzeit geltenden Hauptsatzung ist bislang nur die Übertragung auf den Hauptausschuss bzw. an den Bürgermeister gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V geregelt. Gemäß dem neuen Absatz **4a** des § 22 der neuen Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

Eine Übertragung der Befugnis zur Einleitung von Vergabeverfahren ist wertgrenzenmäßig derzeit in der Hauptsatzung noch nicht geregelt. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Hauptsatzung werden die bestehenden Wertgrenzen für Auftragsvergaben (z.B. VOB-Leitungen bis 3.000,- € = Entscheidung Bürgermeister) analog genutzt. Aufgrund dessen, dass die nächste Sitzung der Stadtvertretung aber erst im September oder Oktober stattfinden sollte, die Bauarbeiten jedoch aufgrund des Bewilligungszeitraumes bis zum 30.11.2024 schon vorher erfolgen sollten, wurde eine Eilentscheidung des Bürgermeisters erforderlich.

Die Durchführung der Maßnahme war Bestandteil des Haushaltes. Die Haushaltsmittel zur Beauftragung sind somit abgedeckt.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge: €	Eigenanteil: - €
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input checked="" type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2023 :		Produkt. Konto 57300. 52310000	
Betrag im Jahr 2024 :	(wenn Angebote vorliegen €)		
Betrag im Jahr 2025 :			
Betrag im Jahr 2026 :			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Biedenweg, Michael** (Bauamt),
Tel.: 03836 251 193, eMail: michael.biedenweg@wolgast.de